LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 23

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

30.Mai.2024

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2024 Göttingen, 30.05.2024 Nr. 23

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Sachlicher Teilplan Windenergie Entwurf 2024 -Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Abgabe von Hinweisen und Anregungen 502

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

Bekannntmachung über die Bestimmung der Wahlräume für die Europawahl am 09. Juni 2024 505

Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024 506

Stadt Duderstadt

2. Nachtragssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) vom 12.12.2019 507

Gemeinde Ebergötzen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 509

Hauptsatzung 511

Gemeinde Elbingerode

III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 14.03.2012 515

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Betriebsausschusses am 03.06.2024 516

Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024 517

Stadt Osterode am Harz

Hinweisbekanntmachung 519

11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23. Februar 2012 520

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 3 (Petershütte) "An der Bremke" 3. Änderung der Stadt Osterode am Harz 522

Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024 524

Gemeinde Rollshausen

I. Änderung der Hauptsatzung 526

Jahresabschluss für das Jahr 2022 sowie Entlastung des Bürgermeisters 527

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern -Hebesatzsatzung- 528

Gemeinde Rüdershausen

I. Änderung der Hauptsatzung 529

Gemeinde Scheden

Vereinbarung über die "Hochwasser- und Starkregengemeinschaft im Schedeeinzugsgebiet" 530

Gemeinde Staufenberg

Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024 531

Gemeinde Wollershausen

1. Änderung der Hauptsatzung 533

Gemeinde Wulften am Harz

II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 21.02.2012 534

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in 37130 Gleichen, Ortsteil Benniehausen 535

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in 37130 Gleichen, Ortsteil Gelliehausen 539

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in 37130 Gleichen, Ortsteil Wöllmarshausen 543

LANDKREIS GÖTTINGEN

Sachlicher Teilplan Windenergie Entwurf 2024 für den Landkreis Göttingen

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Abgabe von Hinweisen und Anregungen

I.

Mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 6 vom 28.01.2021, S. 95-97 ist mit dem Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Göttingen auch die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie eingeleitet worden.
Aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Energiewende und des einhergehenden beschleunigten Ausbaus der Windenergie an Land hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.05.2023 beschlossen, das Thema Windenergie aus dem RROP Entwurf abzukoppeln und in einem eigenen Verfahren weiterzuführen. Bereits durchlaufene Verfahrensschritte im RROP-Verfahren (allg. Planungsabsichten/ Scoping Termin) müssen im abgekoppelten Verfahren für den Teilplan nicht wiederholt werden.

Im vorliegenden Entwurf des Teilplans ist die Flächenbereitstellung für die Windenergienutzung im Landkreis Göttingen zur Erreichung des verbindlichen Teilflächenziels aus dem Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) dargelegt.

Der Kreistag des Landkreises Göttingen hat am 29.05.2024 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Teilplan Windenergie Entwurf 2024 für den Landkreis Göttingen gefasst – formell ein sachliches Teilprogramm Windenergie gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG). Mit dem Beschluss zum Satzungsentwurf über den Teilplan Windenergie samt Anlagen wird die Verwaltung des Landkreises beauftragt, das Auslegungs- und Beteiligungsverfahren einzuleiten.

Vor der Auslegung finden zur Information BürgerInnenveranstaltungen statt: eine Online-Veranstaltung am 30.05.2024 sowie zwei Präsenzveranstaltungen am 04.06.2024 in Herzberg am Harz und am 05.06.2024 in Göttingen.

II.

Der Entwurf des sachlichen Teilplans Windenergie 2024 muss, analog einem RROP, verschiedene gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensschritte durchlaufen, bevor er letztlich dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig zur Genehmigung vorgelegt werden kann.
Den nächsten Verfahrensschritt bildet gem. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) die öffentliche Auslegung und Beteiligung; neben den berührten öffentlichen Stellen erhalten die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 NROG Gelegenheit, mit der Abgabe von Stellungnahmen zum Entwurf des sachlichen Teilplans Windenergie Hinweise und Anregungen dazu vorzubringen.

Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil der Auslegung:

1. Entwurf der Satzung, bestehend aus:
    a. Satzungstext
    b. Beschreibende Darstellung
    c. Zeichnerische Darstellung (im Maßstab 1:50.000)
2. Begründung mit Anlage (Gebietsblätter) und Beikarten
3. Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung) mit Anlage (FFH-Prüfungen)

Auf Grundlage des Umweltberichts erfolgte eine strategische Umweltprüfung (SUP), bei der die erheblichen Auswirkungen des Teilplans auf die folgenden Schutzgüter überprüft werden:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Für das Auslegung- und Beteiligungsverfahren hat der Landkreis Göttingen eine **Online-Beteiligungsplattform** eingerichtet. Auf der Informationsseite des Landkreises finden Sie neben allen Unterlagen zur Einsicht und zum Herunterladen auch alle Informationen zum Teilplan Windenergie 2024.
Bitte nutzen Sie für die **Abgabe von Stellungnahmen vorzugsweise** die **Beteiligungsplattform**, die Sie mit folgendem Link aufrufen können: www.landkreisgoetingen.de/TP-Wind-Beteiligung
Die interaktive Einbindung der Plandokumente in diesem Portal ermöglicht das Verfassen einer Stellungnahme mit direktem Bezug zu Textteilen und Flächen in der Raumnutzungskarte.

Innerhalb des folgenden Zeitraums haben Sie die Möglichkeit, sich für die Online-Beteiligungsplattform zu registrieren und anschließend über Ihren Zugang Ihre Stellungnahme zum Entwurf des Teilplans Windenergie abzugeben:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 06.06.2024 bis einschließlich 08.07.2024

Sofern im o.g. Zeitraum bis 08.07.2024 eine Anmeldung über die Beteiligungsplattform erfolgt ist, kann noch bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit, d. h. mit

verlängerter Äußerungsfrist bis einschließlich 22.07.2024

Stellung genommen werden. Eine Registrierung über die Beteiligungsplattform ist in diesem Zeitraum jedoch nicht mehr möglich.

Neben der o.g. vorzugsweisen Abgabe Ihrer Stellungnahmen zum Entwurf des Teilplans Windenergie, zur Begründung und zum Umweltbericht über die Online-Beteiligungsplattform kann von Ihnen im genannten Zeitraum **vom 06.06.2024 bis einschließlich 22.07.2024** auch mittels digitaler Übermittlung an regionalplanung@landkreisgoettingen.de oder in schriftlicher Form Stellung genommen werden, postalisch zu übersenden an den Landkreis Göttingen, Fachbereich Bauen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen.

Im o.g. Zeitraum liegen die besagten Unterlagen in der Kreisverwaltung beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, im Vorzimmer des Fachbereichs Bauen, Raum 327, während der Servicezeiten (Mo, Mi, Fr 09:00 - 12:00 Uhr, Do 13:30 - 16:00 Uhr) und nach Terminvereinbarung (Tel: 0551/525-2762 oder per E-Mail) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit Ablauf der angegebenen Fristen sind alle Stellungnahmen zu den Unterlagen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 NROG).

Im Falle einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten zum Zwecke des laufenden Regionalplanungsverfahrens (einschließlich der Ermittlung und Abwägung betroffener Belange und Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrens) gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz sind veröffentlicht unter:
www.landkreisgoettingen.de/datenschutzerklaerung/informationspflichten-der-fachbereiche
Fragen können auch an die Datenschutzbeauftragte des Landkreises Göttingen gerichtet werden.

Göttingen, den 30.05.2024

Landkreis Göttingen
Der Landrat

gez. Marcel Riethig

FLECKEN ADELEBSEN
DER BÜRGERMEISTER

990-2015
1025 Jahre
Adelebsen-Lödingsen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Bestimmung der Wahlräume für die Europawahl am 09. Juni 2024

Wahlbezirk	Wahlraum
001	Ehemalige Albert-Schweitzer-Schule -Pausenhalle- Burgstraße 10 37139 Adelebsen **Barrierefrei mit Hilfe**
002	Ev. Gemeindesaal Lange-Pröbsten-Straße 16 37139 Adelebsen **Barrierefrei mit Hilfe**
003	Feuerwehrgerätehaus Adelebsen Wibbecker Straße 27 37139 Adelebsen **Barrierefrei mit Hilfe**
004	Ev. Gemeinderaum Auf dem Kirchberg 37139 Adelebsen – Erbsen **Nicht Barrierefrei**
005	Dorfgemeinschaftshaus Wibbecke Hitzing 8 37139 Adelebsen – Wibbecke **Nicht Barrierefrei**
006	Dorfgemeinschaftshaus Barterode Erbser Weg 2 37139 Adelebsen – Barterode **Barrierefrei mit Hilfe**
007	Kleinsporthalle Güntersen Bachstraße 12 37139 Adelebsen – Güntersen **Barrierefrei mit Hilfe**
008	Dorfgemeinschaftshaus Eberhausen Oberdorfstr. 4 37139 Adelebsen – Eberhausen **Nicht Barrierefrei**
009	Mehrzweckhalle Lödingsen Hettenser Straße 1 37139 Adelebsen - Lödingsen **Barrierefrei mit Hilfe**

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung
gez. Reuleke

FLECKEN ADELEBSEN
DER BÜRGERMEISTER

990-2015
1025 Jahre
Adelebsen-Lödingsen

Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.

   Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Adelebsen ist in 9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

   Ermittlung des Briefwahlergebnisses: Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

   Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jeder Wähler hat eine Stimme.

   Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der Wähler gibt seine **Stimme** in der Weise ab,

   dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

   In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

   Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

L. S.
(Dienstsiegel)

Adelebsen, den 30.05.2024
Mit freundlichem Gruß
In Vertretung
gez. Reuleke

DUDERSTADT
STADT VOLLER BEWEGUNG

2. Nachtragssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Duderstadt (Friedhofssatzung) vom 12.12.2019

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 13.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

„Artikel 1

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Duderstadt (Friedhofssatzung) vom 12.12.2019 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 12.10.2023 wird wie folgt geändert:

1. In **§ 13 Umbettungen**
   wird in Absatz 4 Satz 2 jeweils § 29 geändert in § 28.

2. **IV. Grabstätten**

   § 14 Allgemeines
   § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   (2) Die Grabstätten werden unterschieden in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten.

   a) Zu den Reihengrabstätten gehören
      1. Sarg-Reihengrabstätten
      2. anonyme Sarg-Rasengrabstätten (Friedhöfe Breitenberg, Brochthausen, Duderstadt, Fuhrbach, Gerblingerode und Langenhagen)
      3. Sarg-Rasengrabstätten mit Grabplatte (Friedhöfe Breitenberg, Brochthausen, Desingerode, Duderstadt, Fuhrbach, Gerblingerode und Langenhagen)
      4. anonyme (nur Friedhof Duderstadt) und halbanonyme Urnen-Reihengrabstätten
      5. Baum-Urnengrabstätten (Friedhöfe Brochthausen, Desingerode, Duderstadt, Gerblingerode und Langenhagen)
      6. Grabstätten in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage

   b) Zu den Wahlgrabstätten gehören
      1. Sarg-Wahlgrabstätten
      2. Urnen-Wahlgrabstätten

3. **§ 17 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

   wird gestrichen.

4. **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

   § 27 Allgemeines
   § 27 Absatz 6 bis Absatz 8 erhalten folgende Fassung:

(6) Sarg- und Urnen-Reihengrabstätten müssen binnen 5 Monaten nach der Belegung, Wahl- und Urnen-Wahlgrabstätten binnen 5 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(7) Für halbanonyme, anonyme Urnengrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabanlagen, anonyme Rasengrabstätten, Rasengrabstätten mit Grabplatte und Baum-Urnengrabstätten ist die Stadt verfügungsberechtigt.

(8) Bei halbanonymen und anonymen Urnengrabstätten sowie bei Urnengemeinschaftsgrabanlagen, Rasengrabstätten mit Grabplatte und bei Baum-Urnengrabstätten sind Blumen, Grabschmuck und Kranzgebinde (Beigaben) nur an den dafür vorgesehenen, befestigten Stellen zulässig. Bei anonymen Rasengrabstätten und Rasengrabstätten mit Grabplatte sind Beigaben auf der Grabstätte ab drei Monaten nach der Bestattung nicht mehr zulässig. Unzulässig abgestellte Beigaben werden durch die Friedhofsverwaltung ersatzlos und ohne vorherige Ankündigung entsorgt.

4. In **§ 28 Vernachlässigung**
wird in Absatz 1 Satz 1 § 28 Absatz 3 geändert in § 27 Absatz 3.
Absatz 1 Satz 6: „In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.“ wird gestrichen.
In Absatz 1 Satz 6 (neu) wird § 26 Absatz 2 Satz 3 und 4 geändert in § 25 Absatz 2 Satz 3 und 4.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegen stehende Regelungen der 1. Nachtragssatzung vom 12.10.2023 außer Kraft.“

Duderstadt, 13.03.2024

Stadt Duderstadt (Siegel)
Der Bürgermeister

gez. Thorsten Feike
Thorsten Feike

Haushaltssatzung
der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Ebergötzen in seiner Sitzung am 13.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	**im Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.998.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.143.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im **Finanzhaushalt**	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.869.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.977.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.000.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.215.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	46.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.869.800 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.238.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe [Grundsteuer A]	350 v.H.
b) für die Grundstücke [Grundsteuer B]	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von 4.000 € des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von 2.000 € je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird in Höhe von 3.000 € festgesetzt.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten
- für (im)materielles Vermögen auf 30.000 Euro,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 50.000 Euro und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 100.000 Euro

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3NKomVG in der Zeit vom **10.06.2024 bis zum 21.06.2024** in der Gemeinde Ebergötzen, Bergstraße 18, 37136 Ebergötzen zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Donnerstag von 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag von 15:00 – 18:00 Uhr.

Ebergötzen, den 29.05.2024

Gemeinde Ebergötzen
Der Bürgermeister

gez. Jan Bährens

Hauptsatzung

der Gemeinde Ebergötzen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBL.S.576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ebergötzen in seiner Sitzung am 13. März 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1
Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Ebergötzen".

(2) Die Gemeinde gehört der „Samtgemeinde Radolfshausen" an.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Ebergötzen zeigt in halbgespaltenem und wellengeteiltem Schilde vorn in grün zwei aus der Teilungslinie hervorkommende, auf einem Halm fächerförmig stehende goldene Ähren; hinten in Rot einen goldenen einseitig aufgebogenen Maueranker; unten in Gold ein achtspeichiges schwarzes Mühlenrad.

(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen auf einem längs geteilten Tuch in den Farben Gold und Grün.

(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Ebergötzen, Landkreis Göttingen".

§ 3
Organe der Gemeinde Ebergötzen

Organe der Gemeinde Ebergötzen sind der Gemeinderat, der Verwaltungsausschuss und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 4
Zuständigkeit des Gemeinderates, Wertgrenzen

(1) Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 58 NKomVG.

(2) Der Beschlussfassung des Gemeinderates bedürfen

a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt.

b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

c) Rechtsgeschäfte i.S.d § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 5
Verwaltungsausschuss

(1) Dem Verwaltungsausschuss gehören an:
- Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister
- Die Beigeordneten
- Abgeordnete mit beratender Stimme (§ 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG)

(2) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 und § 77 NKomVG.

(3) Alle Ratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen. § 41 NKomVG gilt entsprechend.

§ 6
Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig. Sie/er ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ergibt sich aus § 105 NKomVG i.V. mit § 85 NKomVG.

§ 7
Vertreter der Bürgermeister

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister/in und bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister/in vertreten.

§ 8
Einwohnerinformation/Einwohnerversammlungen

(1)Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in den öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde und auf der Internetseite der Gemeinde Ebergötzen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele und Zwecke sowie Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften und förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9
Anregungen und Beschwerden an den Rat

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet diese an den Gemeinderat als auch an die sonst gerichtete zuständige Stelle weiter. Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Gemeinde Ebergötzen kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben spezielle Entgelte (Gebühren und Beiträge) nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften (§111 (5) NKomVG) erheben.

§ 11
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)

Der Verwaltungsausschuss beschließt im Einvernehmen, mit dem Bürgermeister über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten.

§ 12
Verkündung von Rechtsvorschriften

(1) Bekanntmachungen werden durch den Bürgermeister angeordnet.

(2) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ebergötzen werden, soweit keine spezialgesetzliche Regelung zu beachten ist, im „elektronischen Amtsblatt für den Landkreis" unter der Internet Adresse www.landkreisgoettingen.de verkündet bzw. bekannt gemacht.
Sie treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, sofern die Satzung selbst dafür keinen anderen Zeitpunkt bestimmt. Auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist unter Angabe der genehmigten Behörde, des Datums und des Aktenzeichen in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde. Der Aushang erfolgt für 1 Woche, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Regelungen des Absatzes 4 gelten entsprechend.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude

der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Der Inhalt dieser Bestandteile ist in der Bekanntmachung grob zu umschreiben, auf Ort, Zeit und Dauer der Ersatzbekanntmachung ist dabei besonders hinzuweisen.

(5) Auf die Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen wird zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Ebergötzen hingewiesen. Diese Hinweise sind aber nicht Teil der Bekanntmachung nach Abs. 2.

(6) Auf die ortsüblichen Bekanntmachungen wird zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Ebergötzen hingewiesen. Diese Hinweise sind aber nicht Teil der Bekanntmachung nach Abs. 3.

§ 13
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ebergötzen vom 01.11.2021 außer Kraft.

Ebergötzen, 27.05.2024

Gemeinde Ebergötzen

gez. Jan Bährens
(Bürgermeister)

III. N a c h t r a g s s a t z u n g

zur Hauptsatzung der Gemeinde Elbingerode vom 14.03.2012

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Gemeinde Elbingerode in seiner Sitzung am 27.05.2024 folgende III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Elbingerode beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen unter der Internetadresse www.landkreisgoettingen.de verkündet.

Artikel II

Diese III. Nachtragssatzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Hattorf am Harz, den 27.05.2024

GEMEINDE ELBINGERODE

gez. Kaiser

(Kaiser)

Gemeindedirektor

Stadt Herzberg am Harz den 23.05.2024

Sitzung des Betriebsausschusses

Am Montag, den 03.06.2024, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses (Nr. 07) vom 19.02.2024

4. Bericht zur Niederschrift

5. Mitteilungen der Betriebsleitung

6. Betriebsabrechnung für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Herzberg am Harz und Festsetzung der Trinkwassergebühr

7. Anregungen und Anfragen
   (Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)

8. Einwohnerfragestunde
   (Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Weippert
Allgem. Vertreter

STADT HERZBERG AM HARZ

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 09.06.2024, findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Herzberg am Harz ist in 14 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:30 Uhr in der Arnoldischule BBS I, Friedländer Weg 33-43, 37085 Göttingen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

> dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
   b) durch Briefwahl
   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

   Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

   Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herzberg am Harz, 28.05.2024

gez. Christopher Wagner

Bürgermeister

Stadt Osterode am Harz

Osterode am Harz, den 29.05.2024

Hinweisbekanntmachung

Es finden folgende öffentliche Sitzungen statt:

am Montag, den 10.06.2024 um 16.00 Uhr die 14. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Kinder und Schule, im Ratssaal der Stadt Osterode am Harz, Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz

am Mittwoch, den 12.06.2024 um 18.00 Uhr die 20. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und städtische Beteiligungen, im Ratssaal des Rathauses der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz

am Donnerstag, den 13.06.2024 um 18.15 Uhr die 21. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung, Sport und Waldwirtschaft, im Ratssaal der Stadt Osterode am Harz, Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz

am Donnerstag, den 20.06.2024 um 17.00 Uhr die 29. Sitzung des Rates der Stadt Osterode am Harz, im Ratssaal der Stadt Osterode am Harz, Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz

Bitte beachten Sie die geänderten Sitzungszeiten.

Die Tagesordnungen werden im Aushangkasten vor dem Rathaus Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz sowie im Internet unter www.osterode.de/ratsinfo rechtzeitig vor der Sitzung einsehbar sein.

Der Bürgermeister
gez. Augat

11. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz vom 23. Februar 2012

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz vom 23. Februar 2012 beschlossen:

Artikel I

§ 11 lautet wie folgt:

§ 11

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Osterode am Harz werden im gedruckten Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes bestimmt ist. Soweit Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer nach Satz 1 bekanntzumachenden Angelegenheit sind, kann die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern nichts Anderes vorgeschrieben ist.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen und durch Veröffentlichungen im Internet unter www.osterode.de bzw. https://sessionnet.krz.de/osterode/bi/info.asp sowie durch Aushang im Aushangkasten oder Darstellung im digitalen Bürgerinformationspunkt vor dem Rathaus Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Osterode am Harz ab dem 01.07.2024 – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse https://www.landkreisgoettingen.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht. Sie gelten mit Ablauf des Tages der Einstellung im Internet als verkündet.
Soweit Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer nach Satz 1 bekanntzumachenden Angelegenheit sind, kann die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern nichts Anderes vorgeschrieben ist.

(4) Abweichend von Absatz 2 erfolgen ortsübliche Bekanntmachungen ab dem 01.07.2024 durch Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Göttingen unter der Adresse https://www.landkreisgoettingen.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/amtsblatt und durch Veröffentlichungen im Internet unter www.osterode.de bzw. https://sessionnet.krz.de/osterode/bi/info.asp sowie durch Aushang im Aushangkasten oder Darstellung im digitalen Bürgerinformationspunkt vor dem Rathaus Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osterode am Harz, den 29.05.2024

Der Bürgermeister
gez. Augat

OSTERODE AM HARZ

:um Berge voraus

BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 3 (Petershütte) "An der Bremke" 3. Änderung der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in der Sitzung am 22.02.2024 den Bebauungsplan Nr. 3 (Petershütte) "An der Bremke" 3. Änderung als Satzung beschlossen.
Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 (Petershütte) "An der Bremke" 3. Änderung in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 – 12.00 Uhr, montags von 14.30 – 16.00 Uhr, donnerstags von 14.30 – 17.00 Uhr) eingesehen werden. Des Weiteren sind die Planunterlagen auf der städtischen Webseite osterode.de/bekanntmachungen sowie über das Internetportal des Landes Niedersachsen uvp.niedersachsen.de abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften und
2. Mängel der Abwägung gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 21.05.2024

Der Bürgermeister
Jens Augat

Stadt Osterode am Harz
Bebauungsplan Nr. 3
(Petershütte)
"An der Bremke"
3. Änderung

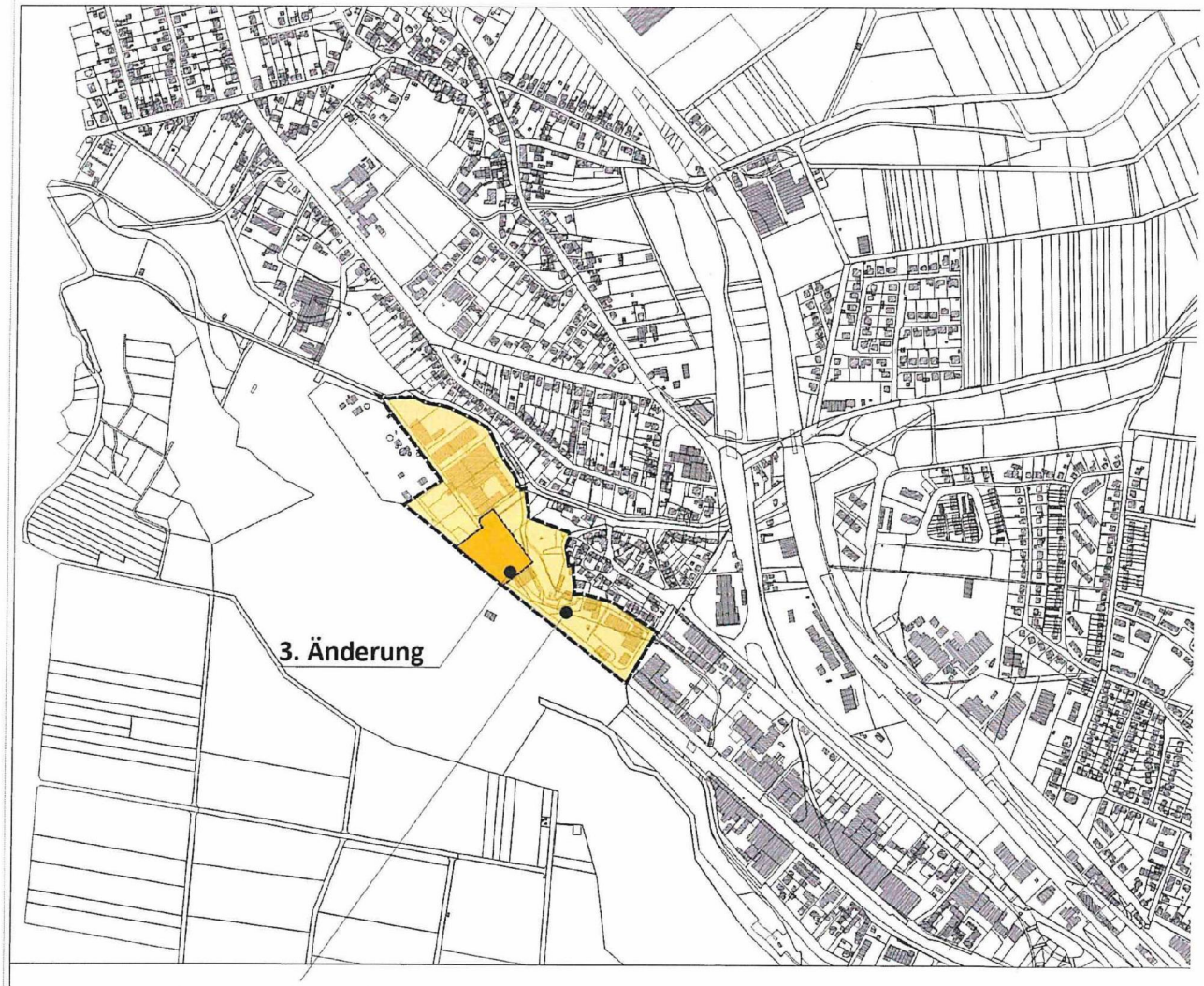

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 (Petershütte) "An der Bremke"

Wahlbekanntmachung

1. **Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland**

   die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

   Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. "

2. Die Stadt Osterode am Harz ist in 28 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.04. bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

   Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr ind er BBS I – Arnoldi-Schule, Friedländer Weg 33-43, 37085 Göttingen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

   Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jeder Wähler hat eine Stimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

   In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

   Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter

missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Osterode am Harz
Der Bürgermeister

Osterode am Harz, den 27.05.2024

(Jens Augat)

GEMEINDE ROLLSHAUSEN

I. Änderung der

H A U P T S A T Z U N G der Gemeinde Rollshausen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBL. Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Rollshausen in seiner Sitzung am 22.05.2024 folgende 1. Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Bekanntmachungen erhält folgende Fassung:

§ 7
Verkündigungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rollshausen nach dem NKomVG werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse https://www.landkreisgoettingen.de im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Bekanntmachungskasten/in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Rollshausen, soweit durch Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachungszeit beträgt eine Woche, soweit durch Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmt ist. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind aktenkundig zu machen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer nach den Absätzen 1 und 2 zu verkündenden oder bekanntzumachenden Rechtsvorschrift, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Rollshausen, Hauptstr. 4, 37434 Rollshausen, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen ist im textlichen Teil der Verkündung grob zu umschreiben.

Artikel 2

Diese 1. Änderung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Rollshausen, 22.05.2024

Gemeinde Rollshausen
Der Bürgermeister

(Claus Bode)

Gemeinde Rollshausen

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Rollshausen für das Jahr 2022 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Rollshausen hat in seiner Sitzung am 22.05.2024 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss der Gemeinde Rollshausen für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und dem Bürgermeister für das Jahr 2022 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschlus (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2022 liegt in der Zeit vom

04.06.2024 bis einschließlich 20.06.2024

während der Dienstzeiten in der Gemeinde Rollshausen, Hauptstr. 4, 37434 Rollshausen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rollshausen, 23.05.2024

Der Bürgermeister

(Claus Bode)

Gemeinde Rollshausen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Rollshausen

-Hebesatzsatzung-

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.V.m. dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rollshausen am 22.05.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Rollshausen, den 22.05.2024

Gemeinde Rollshausen
Der Bürgermeister

(Claus Bode)

GEMEINDE RÜDERSHAUSEN

I. Änderung der

H A U P T S A T Z U N G der Gemeinde Rüdershausen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2024 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Rüdershausen in seiner Sitzung 23.05.2024 folgende I. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Bekanntmachungen erhält folgende Fassung:

§ 7
Verkündigungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rüdershausen nach dem NKomVG werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse https://www.landkreisgoettingen.de im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Bekanntmachungskasten/in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Rüdershausen, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachungszeit beträgt eine Woche, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind aktenkundig zu machen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer nach den Absätzen 1 und 2 zu verkündenden oder bekanntzumachenden Rechtsvorschrift, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Rüdershausen, Kur-Mainzer-Platz 2, 37434 Rüdershausen, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen ist im textlichen Teil der Verkündung grob zu umschreiben.

Artikel 2

Diese 1. Änderung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Rüdershausen, 23.05.2024

Gemeinde Rüdershausen
Der Bürgermeister

(Arnold Sommer)

Unterhaltungsverband MÜNDEN

Vereinbarung über die „Hochwasser- und Starkregengemeinschaft im Schedeeinzugsgebiet“

Die

Stadt Hann. Münden sowie die Gemeinden Scheden und Bühren (beide SG Dransfeld)

als kommunale Gebietskörperschaften im Einzugsgebiet der Schede als Gewässer 2. Ordnung verpflichten sich in Kooperation mit dem

Unterhaltungsverband Münden, vertreten durch den Leineverband

als Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes[1] zur interkommunalen Zusammenarbeit als

Hochwasser- und Starkregengemeinschaft im Schedeeinzugsgebiet.

Gegenstand dieser Zusammenarbeit sind gemeinsam zu tragende Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zum Schutz vor Starkregen, die aufgrund der sich ändernden klimatischen Rahmenbedingungen und der daraus folgenden Risiken von Überschwemmungen und Schäden durch Starkregen durch mögliche regionale Ereignisse notwendig werden.

Die sich verpflichtenden Gebietskörperschaften bilden die Gesamtheit der zuflusstragenden Kommunen im genannten Einzugsgebiet (Gebietskennzahl 432 mit einer Gewässerlänge der Schede von 13,19 km und einer Gebietsgröße von 48,73 km^2). Vorbeugende Maßnahmen zum einzugsgebietsbezogenen Schutz vor Hochwasser und Starkregen einschließlich in diesem Zusammenhang zu stellender Förderanträge erfolgen in gegenseitiger Abstimmung unter administrativer Federführung der Verwaltung der Stadt Hann. Münden.

Das Recht zur kommunalen Selbstverwaltung und damit im Zusammenhang stehende Einzelmaßnahmen bleiben von dieser Verpflichtungsvereinbarung unberührt.

Hinweis: Der Leineverband könnte hier satzungsgemäß gegen Kostenerstattung die Projektkoordination der Maßnahmen im Rahmen der personellen Ressourcen auf Wunsch seiner Mitglieder SG Dransfeld und Stadt Hann. Münden leisten.

Stadt Hann. Münden	Gemeinde Scheden	Gemeinde Bühren	Leineverband
Bürgermeister Tobias Dannenberg	Bürgermeister Karsten Beuermann	Bürgermeister Christoph Witzke	Geschäftsführer Jens Schatz

UHV Münden

Vorsteher
Fred Kaduhr

[1] Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578)

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1)

Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbe-zirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
001	Benterode	Benterode, Dorfgemeinschaftshaus
002	Dahlheim	Dahlheim, Feuerwehrgerätehaus
003	Escherode	Escherode, Dorfgemeinschaftshaus
004	Landwehrhagen I	Landwehrhagen, Dorfgemeinschaftshaus
005	Landwehrhagen II	Landwehrhagen, Rathaus
006	Landwehrhagen III	Landwehrhagen, Ev. Gemeindesaal
007	Lutterberg	Lutterberg, Turnhalle
008	Nienhagen	Nienhagen, Dorfgemeinschaftshaus
009	Sichelnstein	Sichelnstein, Dorfgemeinschaftshaus
010	Speele	Speele, Dorfgemeinschaftshaus
011	Spiekershausen	Spiekershausen, Dorfgemeinschaftshaus
012	Uschlag I	Uschlag, Grundschule
013	Uschlag II	Uschlag, Grundschule

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr Uhr in der BBS I (Arnoldi Schule), Friedländer Weg 33-43, 37085 Göttingen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

   Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Staufenberg, 22.05.2024

Gemeinde Staufenberg

Der Bürgermeister

gez. Grebenstein

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wollershausen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Wollershausen in seiner Sitzung am 28.05.2024 folgende 1. Änderung zur Hauptsatzung vom 17. November 2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 –Bekanntmachungen– erhält folgende Fassung:

§ 7
Verkündungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wollershausen nach dem NKomVG werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.landkreisgoettingen.de im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Wollershausen an den Standorten:

-Dorfgemeinschaftshaus, Siedlungsstraße 4;
-ehemaliger Feuerlöschteich, Hauptstraße/Abzweig Mühlenstraße;
-Fuß- u. Radweg im Ortsteil Elbingen, gegenüber Haus-Nr. 2.

Die Bekanntmachungszeit beträgt eine Woche, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind aktenkundig zu machen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer nach den Absätzen 1 und 2 zu verkündenden oder bekanntzumachenden Rechtsvorschrift, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wollershausen, Siedlungsstr. 4, 37434 Wollershausen, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen ist im textlichen Teil der Verkündung grob zu umschreiben.

Artikel 2

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Wollershausen, 29.05.2024

Gemeinde Wollershausen
Bürgermeister Holger Bode

II. N a c h t r a g s s a t z u n g

zur Hauptsatzung der Gemeinde Wulften am Harz vom 21.02.2012

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Gemeinde Wulften am Harz in seiner Sitzung am 23.05.2024 folgende II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wulften am Harz beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen unter der Internetadresse www.landkreisgoettingen.de verkündet.

Artikel II

Diese II. Nachtragssatzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Hattorf am Harz, den 23.05.2024

GEMEINDE WULFTEN AM HARZ

gez. Kaiser

(Kaiser)

Gemeindedirektor

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen

in 37130 Gleichen, Ortsteil Benniehausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen** in **37130 Gleichen, Ortsteil Benniehausen** hat der Kirchenvorstand am **16. Mai 2024** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

entfällt

2. Wahlgrabstätten

a)	**Wahlgrabstätte** für **30 Jahre** je Grabstelle	**930,00 €**
b)	für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	**31,00 €**
c)	**Pflegeleichte Einzelwahlgrabstätte** für **30 Jahre**	**1.200,00 €**
d)	für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	**40,00 €**
e)	**Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre** für **30 Jahre** je Grabstelle	**390,00 €**
f)	für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	**13,00 €**

3. Urnenreihengrabstätten

Pflegeleichte Urnenreihengrabstätte mit Namenstafel an einer Stele für **20 Jahre**	**1.150,00 €**

4. Urnenwahlgrabstätten

a)	**Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre** je Urnenbestattung	**780,00 €**
b)	für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	**39,00 €**
c)	**pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte** (mit Grabmal im Rasen) **für bis zu 2 Urnen** für **20 Jahre** je Urnenbestattung	**880,00 €**
d)	für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	**44,00 €**

5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten
(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

a)	**Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung**	**700,00 €**
b)	**eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6**	

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bzw. 1/20 der unter § 5 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes:

1.	für eine **Erdbestattung**	**800,00 €**
2.	für eine **Urnenbestattung**	**200,00 €**

III. Verwaltungsgebühren:

1.	Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung	**75,00 €**
2.	Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	**45,00 €**

IV. entfällt

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Benniehausen und der Ev.-luth. Kirche Benniehausen

Gebühr für die Benutzung der **Friedhofskapelle Benniehausen** je Trauerfeier	**160,00 €**
Gebühr für die Benutzung der **Ev.-luth. Kirche Benniehausen** je Trauerfeier	**280,00 €**

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **21. März 2024** außer Kraft.

Gleichen, den 16. Mai 2024

Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen
Der Kirchenvorstand

gez. H.-J. Gerdes, Pastor

Vorsitzender

Siegel

gez. E. Meister

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 22. Mai 2024

Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen-Münden
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte

gez. Creydt

Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)
Gemeinde Gleichen (Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gleichen)

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen

in 37130 Gleichen, Ortsteil Gelliehausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen** in **37130 Gleichen, Ortsteil Gelliehausen** hat der Kirchenvorstand am **16. Mai 2024** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

entfällt

2. Wahlgrabstätten

a) **Wahlgrabstätte** für **30 Jahre** je Grabstelle	**930,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	**31,00 €**
c) **Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre** für **30 Jahre** je Grabstelle	**390,00 €**
d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	**13,00 €**

3. Urnenreihengrabstätten

Pflegeleichte Urnenreihengrabstätte mit Namenstafel an einer Stele für **20 Jahre**	**1.100,00 €**

4. Urnenwahlgrabstätten

a) **Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre** je Urnenbestattung	**780,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	**39,00 €**
c) **pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte** (mit Grabmal im Rasen) **für bis zu 2 Urnen** für **20 Jahre** je Urnenbestattung	**880,00 €**
d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	**44,00 €**

5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten
(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung	**700,00 €**
b) eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6	

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bzw. 1/20 der unter § 5 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes:

1.	für eine **Erdbestattung**	**800,00 €**
2.	für eine **Urnenbestattung**	**200,00 €**

III. Verwaltungsgebühren:

1.	Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung	**75,00 €**
2.	Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	**45,00 €**

IV. entfällt

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Gelliehausen und der Ev.-luth. Kirche Gelliehausen

Gebühr für die Benutzung der **Friedhofskapelle Gelliehausen** je Trauerfeier	**170,00 €**
Gebühr für die Benutzung der **Ev.-luth. Kirche Gelliehausen** je Trauerfeier	**280,00 €**

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **21. März 2024** außer Kraft.

Gleichen, den 16. Mai 2024

Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen
Der Kirchenvorstand

gez. H.-J. Gerdes, Pastor

Vorsitzender

Siegel

gez. E. Meister

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 22. Mai 2024

Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen-Münden
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte

gez. Creydt

Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenamt Göttingen-Münden - III.1 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)
Gemeinde Gleichen (Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gleichen)

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen

in 37130 Gleichen, Ortsteil Wöllmarshausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen** in **37130 Gleichen, Ortsteil Wöllmarshausen** hat der Kirchenvorstand am **16. Mai 2024** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

entfällt

2. Wahlgrabstätten

a) **Wahlgrabstätte** für **30 Jahre** je Grabstelle	**780,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	**26,00 €**
c) **Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre** für **30 Jahre** je Grabstelle	**270,00 €**
d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	**9,00 €**

3. Urnenreihengrabstätten

Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten für 20 Jahre	**640,00 €**

4. Urnenwahlgrabstätten

a) **Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre** je Urnenbestattung	**560,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	**28,00 €**

5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten
(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

a) **Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung**	**400,00 €**
b) **eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6**	

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der unter § 6 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. **Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes:

1.	für eine **Erdbestattung**	**800,00 €**
2.	für eine **Urnenbestattung**	**200,00 €**

III. **Verwaltungsgebühren:**

1.	Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung	**100,00 €**
2.	Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	**70,00 €**

IV. **entfällt**

V. **Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Wöllmarshausen und der Ev.-luth. Kirche Wöllmarshausen**

Gebühr für die Benutzung der **Friedhofskapelle Wöllmarshausen** je Trauerfeier	**170,00 €**
Gebühr für die Benutzung der **Ev.-luth. Kirche Wöllmarshausen** je Trauerfeier	**250,00 €**

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **21. März 2024** außer Kraft.

Gleichen, den 16. Mai 2024

Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen
Der Kirchenvorstand

gez. H.-J.-Gerdes, Pastor

Vorsitzender

Siegel

gez. E. Meister

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 22. Mai 2024

Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen-Münden
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte

gez. Creydt

Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Gleichen (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)
Gemeinde Gleichen (Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gleichen)